



Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

17.11.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Dornseif
Telefon: 6052-16
Dornseif@awm.stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Abfallgebühren 2021

Beratungsfolge

09.12.2020	Hauptausschuss	Vorberatung
09.12.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Abfallgebühren werden gemäß den beigefügten Gebührenkalkulationen um 6,72 % angehoben. Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt (Anlagen 1 bis 3).
2. Die „Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster“ wird beschlossen (Anlage 4).
3. Das Kostendämpfungskonzept zu den Abfallgebühren wird zur Kenntnis genommen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten der Hausmüllsammlung 34.714.000 Euro (Anlage 1) und die Kosten der Bioabfallsammung 10.521.000 Euro (Anlage 2) betragen.

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Die Kosten der Hausmüllsammung werden über Grundgebühren in Höhe von 6.257.000 Euro, über Leistungsgebühren in Höhe von 26.590.000 Euro, durch Auflösungen von Gebührenüberschüssen in Höhe von 539.000 Euro und durch sonstige Erträge in Höhe von 1.983.000 Euro gedeckt.

Die Kosten der Bioabfallsammung werden über Leistungsgebühren in Höhe von 9.740.000 Euro sowie aus sonstigen Gebühren bzw. Erträgen für den Tausch von Behältern, Biofilterdeckeln, den Einsatz von Schwerkraftschlössern und Verkaufserlösen „Grünabfallsack“ in Höhe von 126.000 Euro getragen.

Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden. Um die Akzeptanz zur Mülltrennung zu gewährleisten und die Biotonne

zu benutzen, wird vorgeschlagen, die Gebühren der Biotonne teilweise über die Restmüllgebühren zu subventionieren. Diese Möglichkeit wird über den § 9 Absatz 2 Landesabfallgesetz NRW eröffnet. Deshalb wird vorgeschlagen, die Quersubventionierung in der Höhe vorzunehmen, die erforderlich ist, um ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erzielen. Im Rahmen der Gebührenkalkulation ist hierzu ein Betrag in Höhe von 655.000 Euro über die Restabfallgebühren zu erwirtschaften (nachrichtlich Betriebsergebnis 2019: 2.627.018 Euro). Die Gebühren für die Bioabfallgefäße sind aufgrund der Subventionierung rd. 20 % geringer als die der Hausmülltonne.

Begründung:

Abfallabfuhrgebühren

Bezogen auf das Gesamtgebührenvolumen steigt die Gebühr von 39.905.000 Euro um 6,72 % auf 42.587.000 Euro.

Rund 5,0 % der Gebührenerhöhung entfallen auf geringere sonstige Erlöse. Im letzten Jahr wurde die Laufzeit der Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge der ZDM I gesetzeskonform von sechzig auf dreißig Jahre verkürzt. Durch die Anpassung konnte das finanzielle Volumen der Rückstellung um zwei Millionen Euro gesenkt werden und in der vergangenen Gebührenkalkulation als einmaligen Ertrag kompensierend eingestellt werden. Für 2021 ff. sind keine weiteren kompensierend wirkenden Mittel aus diesem Grund vorhanden.

Ein weiterer, für die Anhebung der Gebühren entscheidender Grund, ergibt sich aus einem geringeren Einstellungsbetrag aus Gebührenüberschüssen der Vorjahre. Sind im letzten Jahr noch 1.536.000 Euro in die Kalkulation eingestellt worden, beträgt der aktuelle Einstellungsbetrag 536.000 Euro. Daraus begründen sich circa 1,3 % der Gebührenerhöhung.

Die allgemeinen Kostensteigerungen für Personal und Material verursachen Mehrkosten in Höhe von rund 0,4 %.

Der Gebührensatz für die Abfuhr von Restabfallgefäßen wird von 3,88 Euro je Liter Gefäßvolumen um 7,47 % auf 4,17 Euro angehoben. Die Gebühr für die Abfuhr von Bioabfällen verändert sich von 3,10 Euro je Liter Gefäßvolumen um 7,42 % auf 3,33 Euro. Die Grundgebühr verändert sich nicht und bleibt weiterhin bei 36 Euro je Haushalt.

Abfallentsorgungsgebühren

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinmengenanlieferungen von Bauschutt/Inertstoffen an den Recyclinghöfen und am Entsorgungszentrum erhöhen sich aufgrund stark gestiegener Verwertungskosten von 15 € auf 40 € je Anlieferung.

Gebührenentwicklung

Für die auf dem Planjahr folgenden Jahre sind Anpassungen nur aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen eingepreist. Die ratierte Auflösung von Restmitteln aus der Rückstellung von Gebührenüberschüssen in den Jahren 2022 bis 2025 reduziert die jährlichen Erhöhungsbeträge auf rd. 1,4 %. Mit Ablauf des Jahres 2025 werden alle Restmittel zurückgegeben sein.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine mögliche Gebührenentwicklung der Jahre 2020 bis 2024 beispielhaft dar.

Gebührenvorausschau ab 2022	Geb.-Planung 2021	Geb.-Vorschau 2022	Geb.-Vorschau 2023	Geb.-Vorschau 2024	Geb.-Vorschau 2025
1. Materialkosten	17.714.000,00 €	17.851.000,00 €	17.991.000,00 €	18.134.000,00 €	18.280.000,00 €
2. Personalkosten	14.606.000,00 €	14.825.000,00 €	15.047.000,00 €	15.273.000,00 €	15.502.000,00 €
3. Abschreibungen	6.259.000,00 €	6.259.000,00 €	6.259.000,00 €	6.259.000,00 €	6.259.000,00 €
4. Kosten Nachsorge ZDM	- €	- €	- €	- €	- €
5. sonstige betriebliche Kosten	2.551.000,00 €	2.551.000,00 €	2.551.000,00 €	2.551.000,00 €	2.551.000,00 €
6. kalkulatorische Verzinsung	2.690.000,00 €	2.636.000,00 €	2.583.000,00 €	2.531.000,00 €	2.480.000,00 €
7. Steuern	121.000,00 €	121.000,00 €	121.000,00 €	121.000,00 €	121.000,00 €
8. Inanspruchnahme der Werkstatt	1.102.000,00 €	1.124.000,00 €	1.146.000,00 €	1.169.000,00 €	1.192.000,00 €
9. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	- €	- €	- €	- €	- €
10. Umlage der Verwaltungskosten	9.612.000,00 €	9.804.000,00 €	10.000.000,00 €	10.200.000,00 €	10.404.000,00 €
Gesamtkosten	54.655.000,00 €	55.171.000,00 €	55.698.000,00 €	56.238.000,00 €	56.789.000,00 €
11. sonstige Umsatzerlöse	9.458.000,00 €	9.458.000,00 €	9.458.000,00 €	9.458.000,00 €	9.458.000,00 €
12. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	1.134.000,00 €	1.134.000,00 €	1.134.000,00 €	1.134.000,00 €	1.134.000,00 €
13. Annahmgebühren für Abfälle und Wertstoffe	937.000,00 €	937.000,00 €	937.000,00 €	937.000,00 €	937.000,00 €
14. Auflösung von Gebührenüberschüssen	539.000,00 €	445.000,00 €	353.000,00 €	265.000,00 €	179.000,00 €
Gesamtertrag	12.068.000,00 €	11.974.000,00 €	11.882.000,00 €	11.794.000,00 €	11.708.000,00 €
15. Gesamtgebührenbedarf	42.587.000,00 €	43.197.000,00 €	43.816.000,00 €	44.444.000,00 €	45.081.000,00 €
Steigerung der Gebühren gegenüber dem Vorjahr	6,72%	1,43%	1,43%	1,43%	1,43%

Kostendämpfungskonzept zu den Abfallgebühren

Mit dem Beschluss der Abfallgebühren für das Jahr 2020, der erstmals nach zehnjähriger Konstanz eine Gebührenerhöhung zur Folge hatte, haben die Mitglieder des Betriebsausschusses der AWM folgende Anforderung an die Abfallwirtschaftsbetriebe gestellt:

„Die Abfallwirtschaftsbetriebe entwickeln ein Konzept zur Umsetzung von Maßnahmen und regulatorischen Instrumenten, die sich zukünftig kostendämpfend auf die Abfallgebühren auswirken. Das Konzept wird dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Über die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen wird den zuständigen Gremien berichtet.“

Im Hinblick auf den Antrag der SPD vom 08.12.2019 wird in dieser Ratsvorlage Stellung bezogen:

Regulatorische Instrumente

1) Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist das zentrale regulatorische Element. Er bestimmt maßgeblich, welche Aufgaben, welche Investitionen mit welchen Mitteln bestritten werden sollen. Der Wirtschaftsplan wird jährlich durch den Rat beschlossen und stellt auch die Grundlage der Gebührenkalkulation dar. In diesem Rahmen werden alle vorgesehenen Maßnahmen auf Kostensenkungspotentiale geprüft.

2) Regelmäßige Berichtserstellung für und an die städtische Beteiligungsverwaltung und den Betriebsausschuss.

Gemäß § 20 der Eigenbetriebsverordnung NRW ist ein quartalsmäßiger Abgleich zwischen Kosten und Erlösen vorgesehen, der sicherstellt, dass außergewöhnliche Tendenzen und Abweichungen gegenüber dem Wirtschaftsplan frühzeitig auffallen und rechtzeitig Maßnahmen zur Gegensteuerung getroffen werden können.

3) Kostenrechnung/Controlling

Die Kostenrechnung und das Controlling bieten auftrags- bzw. aufgabenbezogene Kontrollmöglichkeiten. Neben den Gebührenbereichen Straßenreinigung und Abfallabfuhr wird insbesondere das sensible privatrechtlich durchgeführte Nebengeschäft permanent kontrolliert.

5) Fördermittelmanagement

Bereits in 2019 ist eine Stelle eingerichtet worden, mit dem Zweck für verschiedene abfallwirtschaftliche Maßnahmen Möglichkeiten zu erschließen, um Fördermittel zu erhalten. In 2020 sind insbesondere für E-Mobilität und energiesparende Beleuchtung Zuschüsse von Dritten in Höhe von rd. 1.000 TEuro bewilligt worden.

6) Information des Betriebsausschusses und des Rates

Die Abfallwirtschaftsbetriebe erstellen jährlich eine Beschlussvorlage zur Höhe der Abfall- und Straßenreinigungsgebühren auch dann, wenn keine Änderungen bei den Gebührensätzen vorgesehen sind. Diese Information geht über das geforderte gesetzliche Maß hinaus, dass eine Beteiligung des Rates/Betriebsausschusses nur bei Veränderungen der Gebühren vorsieht und bietet den politischen Gremien eine jährliche Entscheidungsmöglichkeit.

Über den Wirtschaftsplan, die Gebühren- und Tarifikalkulationen und die quartalsmäßige Unterrichtung über den aktuellen Sachstand werden dem Betriebsausschuss und dem Rat die Auswirkungen des Handelns zeitnah vorgelegt. Die dargestellten regulatorischen Instrumente werden als ausreichend betrachtet.

Kostensenkende Maßnahmen

Die AWM überprüfen bestehende Aufgaben auf Notwendigkeit und auf Art und Weise der Durchführung (regelmäßige Aufgabenkritik).

1) Neues Abfallwirtschaftskonzept

Die Abfallwirtschaftsbetriebe haben bereits in der Vergangenheit mit einem neuen Abfallwirtschaftskonzept, das in den Jahren 2015 und 2016 in Abstimmung mit den Ratsparteien beschlossen und umgesetzt wurde, hohe und dauerhafte Einsparpotentiale erschlossen. Mit der Übernahme der Restabfallbehandlungsanlage im Mai 2015 konnten bereits im Übernahmejahr Einsparungen von 300 TEuro erzielt werden. Ab 2016 wurden weitere dauerhaft anfallende Einsparungen von 1.333 TEuro Euro in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Ab 2017 wurden die Bioabfälle nicht mehr in der Biovergärungsanlage der Stadtwerke Münster, sondern in der neuen eigenen biologischen Vergärung der AWM behandelt. Die Einsparungen aus der Umstellung betragen dauerhaft rd. 1.700 TEuro.

Zusammengefasst ergeben die Maßnahmen aus der Umstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes dauerhaft eine jährliche Einsparung von 3.333 TEuro.

2) Nebengeschäfte

Neben der satzungsgemäßen Abfallabfuhr bieten die AWM im Rahmen von Nebengeschäftstätigkeiten zusätzliche Leistungen für den Bürger gegen Entgelt an. Die aus diesem Geschäft erzielten Überschüsse werden zum Teil an den städtischen Haushalt abgeführt, die verbleibenden Deckungsbeiträge stärken das Eigenkapital AWM und dienen mittelbar zur Stabilisierung der Abfallgebühren.

Für 2021 sind Überschüsse in Höhe von 157 TEuro eingeplant.

3) Gesamtstädtische Synergien erschließen und nutzen

Gemeinsam mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit wurden Aufgaben geprüft und festgestellt, dass die Abfallwirtschaftsbetriebe in verschiedenen Teilbereichen effektiver und kostengünstiger sind als die an fremde Dritte vergebenen Aufgaben. So reinigen die AWM im Auftrag von Amt 67 die Aaseeterrassen, die städtischen Friedhöfe und haben die Leerung von Papierkörben in Parkanlagen übernommen. Das führt zur Stabilisierung von Abfallgebühren und entlastet dauerhaft das Budget von Amt 67 und somit u.a. auch die Friedhofsgebühren.

Gemeinsam mit dem Amt für Mobilität und Tiefbau wurde in 2015 ein neues Blockheizkraftwerk in Betrieb genommen, in dem die Klär-, Bio- und Deponiegase verstromt werden und die Abwärme aus der Stromproduktion kostenfrei zum Heizen genutzt wird. Der Eigenstromverbrauch ist günstiger als der Bezug von Strom von Dritten und stabilisiert damit dauerhaft die Abfallabfuhrgebühren.

Das Erschließen von Synergien stellt sich als dauerhafter Prozess dar.

4) Einführung eines sozialverträglichen Gebührenmodells

Die Einführung einer Grundgebühr im Jahr 2005 hatte den Zweck, die Gebührenbelastung sozialverträglicher zu gestalten, Großwohnanlagen zu entlasten und Eigenheimbesitzer etwas mehr zu belasten. Dieses erklärte Ziel ist erreicht worden.

Darüber hinaus sichert die Veranlagung einer Grundgebühr sichere und – unabhängig vom aufgestellten Behältervolumen – Einnahmen zur Deckung von fixen Kosten in der Abfallabfuhr.

Der Grundstückseigentümer wird über die Abfallsatzung verpflichtet, ein bestimmtes Mindestbehältervolumen für Restabfälle vorzuhalten. Mit dieser Maßnahme wird verhindert, dass sich Nutzer vollständig aus dem System verabschieden und sie stattdessen ein angemessenes Rest- und Biomüllbehältervolumen vorhalten müssen. Das stabilisiert die behälterbezogenen Leistungsgebühren.

5) Transport der Sortierreste aus der mechanischen Restabfallsortieranlage

Der Transport der Sortierreste zur Twence nach Hengelo hat bis Anfang 2020 ein Dienstleister erbracht. Die Abfallwirtschaftsbetriebe erfüllen die Aufgabe nun in Eigenregie. Auf dem Rückweg werden im Rahmen der interkommunalen Kooperation Bioabfälle aus Hengelo zur Verwertung in der Biovergärungsanlage gegen Entgelt transportiert.

Daraus resultieren dauerhafte Einsparungen in Höhe von rd. 230.000 Euro im Jahr.

6) Elektrokleingerätecontainer

Die Leerung und Wartung der im Stadtgebiet aufgestellten Elektrokleingerätecontainer ist bis Ende 2020 fremd vergeben. Ab dem nächsten Jahr wollen die AWM diese Aufgabe selbst erledigen. Daraus resultieren dauerhafte Einsparungen in Höhe von ca. 13.000 Euro im Jahr.

7) Schaffung von (vorerst) fünf Hilfskräftestellen

Bisher werden die Anlagen am Entsorgungszentrum Coerde mit Mitarbeitern einer Leiharbeitsfirma gereinigt. Diese Praxis soll geändert werden. Es ist geplant, vorerst befristet fünf Stellen für Hilfskräfte zu besetzen, bei gleichzeitigem Wegfall der Leiharbeit.

Mit dieser Gebührenanpassung für 2021 wird ein Abschluss unterhalb der letztjährigen Gebührenprognose für 2021 erreicht.

I.V.

gez.
Peck
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage A
- Gebührekalkulation (Anlagen 1 – 3)
- Änderungssatzung (Anlage 4)